

Durchführung des Grunderwerbsteuergesetzes; hier: Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen,
des Ministeriums der Justiz,
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und
des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 28. März 2017 (FM S 4540 A – 99-002 – 446)**

- 1 Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes für die nachstehend bezeichneten Erwerbsvorgänge Ausnahmen von der Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 GrEStG zugelassen:
 - 1.1 Erwerb von Todes wegen, sofern die Erbfolge durch Erbschein oder öffentlich beurkundete Verfügung von Todes wegen zusammen mit der Niederschrift über die Eröffnung dieser Verfügung nachgewiesen wird.
 - 1.2 Erwerb geringwertiger Grundstücke oder Erbbaurechte, sofern die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt und ausschließlich in Geld oder durch Übernahme bestehender Hypotheken oder Grundschulden entrichtet wird.
 - 1.3 Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die miteinander verheiratet sind oder zwischen eingetragenen Lebenspartnern.
 - 1.4 Erwerbsvorgänge zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind oder deren Verwandtschaft durch die Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist. Diesen Personen sind deren Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gleichgestellt. Abkömmlingen stehen Stiefkinder gleich.
 - 1.5 Nach § 4 Nr. 1 GrEStG steuerfreie Übergänge des Eigentums an Grundstücken von einer Gebietskörperschaft auf eine andere anlässlich der Übertra-

gung der Straßenbaulast nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz oder § 31 Landesstraßengesetz.

- 1.6 Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband).
- 1.7 Rechtsvorgänge, die nach § 11 Abs. 2 und 3 Deutsche Bahn Gründungsgesetz steuerbefreit sind.
- 1.8 Umwandlungen der Post-Teilsondervermögen in die Post-Aktiengesellschaft (§ 1 Postumwandlungsgesetz – PostUmwG), die nach § 10 Abs. 1 PostUmwG von der Grunderwerbsteuer befreit sind.
- 2 Auf die Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen kann im Falle einer Steuerbefreiung auf Grund der Zusammenschau mehrerer Befreiungsvorschriften nur verzichtet werden, wenn für jede dieser Befreiungsvorschriften eine Ausnahme zur Vorlagepflicht von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Nummer 1 vorgesehen ist.
- 3 Beim Erwerb eines Grundstücks durch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach Bruchteilen oder zur gesamten Hand ist nur eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen.
- 4 In Flurbereinigungsverfahren ist wie folgt zu verfahren:
 - 4.1 Für alle Landabfindungen oder Erwerbsvorgänge ohne Altbesitz, die eine wertgleiche Abfindung bzw. eine Mehrzuteilung oder Zuteilung mit einer grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage von nicht mehr als 2.500 Euro gewähren, ist nur eine Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, welcher eine Anlage mit allen hier betroffenen Ordnungsnummern beizufügen ist. Da für die betroffenen Grundstückseigentümer keine grunderwerbssteuerpflichtigen Vorgänge vorliegen, ist die Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigung aus verwaltungsökonomischen Gründen möglichst kurzfristig zu erstellen.

- 4.2 Für die Grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Einzelfälle ist jeweils eine gesonderte Unbedenklichkeitsbescheinigung von den Flurbereinigungsbehörden zu beantragen und dann seitens der Finanzverwaltung für jeden Einzelfall auszustellen. Die Bescheinigung ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 GrEStG auszustellen.
- 5 Bei Erbaueinandersetzungen oder bei dem Übergang des Eigentums in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach den allgemeinen Grundsätzen zu erteilen.
- 6 Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die obige Regelung nicht berührt. In allen Zweifelsfällen werden die Finanzämter auf Verlangen der Grundbuchämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilen.
- 7 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 31. März 2015 (S 4600 A – 12-001 – 446, S 4540 A - 99-002-01 - 446) und das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. August 1999 (3850-1-6) - JBl. S. 212 -, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 9. April 2013 (3850-1-6) - JBl. S. 52 - außer Kraft.